

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2012/315
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	19.12.12
Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck), Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:	Bildung, Kultur, Freizeit	
Verfasser/in:	Frau Heike Kalfhues	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	23.01.2013	Umwelt- und Planungsausschuss
	27.02.2013	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

In der Sitzung am 29.06.2011 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken die Aufstellung des Bebauungsplans MA 7 (Sportplatz Marbeck) beschlossen (vgl. **V 2011/148**).

Der Sportplatz Marbeck liegt ca. 1 km nordwestlich vom Marbecker Siedlungsbereich entfernt. Die nördliche Grenze bildet die Straße „Seelhaus“ bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche, die südliche Grenze der Weg zwischen der „Alten Dorstener Landstraße“ und der „Nordholter Heide“. Östlich des Sportplatzes verläuft die „Alte Dorstener Landstraße“, westlich die „Nordholter Heide“.

Für den Sportplatz bestand in der Vergangenheit kein bauleitplanerischer Regelungsbedarf. Ein Bebauungsplan besteht daher nicht. Nach verwaltungsinterner Prüfung wurde jedoch deutlich, dass bei einer Änderung/Erweiterung der Sportanlage Marbeck der Flächennutzungsplan der Stadt Borken geändert (vgl. **V 2011/147**) und ein Bebauungsplan für die gesamte Sportanlage aufgestellt werden muss. Der Feststellungsbeschluss zur genannten Flächennutzungsplanänderung (30. Änderung) erfolgte bereits in der Sitzung des Rates der Stadt Borken am 14.11.2012 (vgl. **V 2012/232**). Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgte am 20.12.2012

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum zwischen dem 22.01.2012 und dem 23.02.2012 erfolgte, wurden von Seite der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen vorgetragen und im Umwelt- und Planungsausschuss am 31.10.2012 beraten (vgl. **V 2012/227**). Gleichzeitig wurde beschlossen, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher

Belange zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum zwischen dem 15.11.2012 bis zum 16.12.2012 (einschließlich) statt.

A.1) Anregungen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Es gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

Über die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während des Verfahrens gemäß § 4(1) BauGB eingegangen sind, hat der Umwelt- und Planungsausschuss bereits in seiner Sitzung am 31.10.2012 einen Beschluss gefasst. Der Rat macht sich hiermit die Erwägungen aus der damaligen Beschlussfassung zueigen und legt sie seiner eigenen bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zum Satzungsbeschluss zugrunde:

B.1) Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung
<p>1) Kreis Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 14.03.2012</p> <p>Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt im Wasserschutzgebiet „Borken/Im Trier“, Zone IIIB. Durch die geplante Waldumwandlung sowie den späteren Betrieb als Rasenplatz sind Auswirkungen auf das anstehende Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Folgewirkungen aus der Unterhaltung des Sportrasenplatzes, im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, werden nicht beschrieben.</p> <p>Die Fragen des Grundwasserschutzes sind nicht weiter vertieft worden. Eine ausreichende fachliche Beurteilung des geplanten Vorhabens ist mir deshalb zurzeit nicht möglich.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 14.03.2012, dass durch die geplante Waldumwandlung sowie den späteren Betrieb als Rasenplatz Auswirkungen auf das anstehende Grundwasser zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Grundwasserschutzes im Zusammenhang mit der Waldumwandlung und der Folgenutzung und Unterhaltung des Sportrasenplatzes werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gesprächstermins vom 26.06.2012 berücksichtigt, der Bebauungsplan entsprechend geändert und die Begründung ergänzt.</p>
<p>2) Kreis Borken, 66. 2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 14.03.2012</p> <p>Von der Fachabteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft werden keine Bedenken erhoben. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis des Kreises Borken, 66. 2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 14.03.2012, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>

3) Kreis Borken, 66. 3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 14.03.2012

Gegen die Erweiterungsabsichten des Sportplatzgeländes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für eine Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Gemen-Kirchspiel, flur 5, Flurstück 288 ist allerdings eine Befreiung von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes erforderlich. Ziffer 2.2 C (n) des Landschaftsplans Borken-Nord untersagt Erstaufforstungen zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-Waldgrenzen. Die Aufforstung an dieser Stelle ist aber mit einer solchen Begradigung verbunden, da die Länge des Waldrandes, der die Ackerfläche an drei Seiten umgibt, erheblich verkürzt wird. Zudem gehört die zur Aufforstung vorgesehene Fläche zum Biotop BK 4106-0046, einem durch Laubwälder, Feldgehölze, Hecken und Wallhecken reich strukturierten Acker-Grünland-Komplex und repräsentiert in besonderem Maße die Eigenheiten einer münsterländischen Park- und Heckenlandschaft. Die Ersatzaufforstung bitte ich daher nach Möglichkeit an anderer Stelle vorzusehen.

Solle an dem Standort festgehalten werden müssen, bitte ich die Qualität der Ersatzaufforstung so vorzusehen, dass die durch die Randlinienverkürzung verloren gegangenen Funktionen aufgefangen werden, z.B. durch die Anlage größerer Brachebereiche, in denen die Waldentwicklung nur sehr langsam über verschiedene Entwicklungsstadien erfolgt, durch die Schaffung von Sonderstandorten, z.B. durch Abschieben des Oberbodens und/oder durch die Anlage breiter Strauch- und Saumgürtel. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann bis öffentlichen Auslegung mit mir abzustimmen.

Zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters bitte ich mir das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorzulegen. Zur Führung des

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde, Schreiben vom 14.03.2012 wurde mit Schreiben vom 28.03.2012 aufgrund eines zwischenzeitlich erfolgten Informationsaustausches zurückgezogen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Kreises Borken, 66. 3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 14.03.2012, mit Anregungen die geplante Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Gemen-Kirchspiel, Flur 5, Flurstück 288 betreffend, wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines zwischenzeitlichen Abstimmungsgespräches wurde die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 28.03.2012 zurückgezogen. Eine Abwägung ist somit nicht erforderlich.

<p>Ausgleichsflächenkatasters bin ich gemäß § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 23.03.2001 verpflichtet.</p>	
<p>4) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, AZ: 310-11-01.021 2012_024, Schreiben vom 13.03.2012</p> <p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p> <p>Die Ersatzaufforstung ist spätestens in der auf die Waldumwandlung folgende Pflanzperiode anzulegen.</p> <p>Besondere Anforderungen an die Umweltprüfung werden aus forstlicher Sicht nicht gestellt, der Ersatz der Waldfläche wird als angemessen erachtet.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, AZ: 310-11-01.021 2012_024, Schreiben vom 13.03.2012, dass der Ersatz der Waldfläche für angemessen erachtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Ersatzaufforstung wird spätestens in der auf die Waldumwandlung folgende Pflanzperiode angelegt.</p>
<p>5) LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, Schreiben vom 12.03.2012</p> <p>Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Genehmigung: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung der Bodendenkmäler ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, Schreiben vom 12.03.2012: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung der Bodendenkmäler ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).“ wird in den Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck) aufgenommen.</p>

A.2) Anregungen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Es gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

Von Seite der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (2) BauGB ein, die einer Abwägung bedürfen:

<p>B.2) Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</p>	<p>Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung</p>
<p>1) Kreis Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012</p> <p>Der Planbereich liegt in der Zone 3B des Wasserschutzgebietes „Borken/Im Trier“. Die Belange des Grundwasserschutzes sind berührt und wurden berücksichtigt. Für die erforderlichen Maßnahmen im Wasserschutzgebiet wurde von mir mit Datum vom 23.11.2012 eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung Borken „Im Trier“ erteilt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, dass die Belange des Grundwasserschutzes betroffen sind und berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen. Die Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigung vom 23.11.2012 werden berücksichtigt.</p>
<p>2) Kreis Borken, 66. 2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 14.03.2012, die weiterhin gilt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Verweis des Kreises Borken, 66. 2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, auf seine Stellungnahme vom 14.03.2012, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3) Kreis Borken, 66. 3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012</p> <p>Zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters bitte ich mir das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorzulegen. Zur Führung des Ausgleichsflächenkatasters bin ich gemäß § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vom 23.03.2001 verpflichtet.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Bitte des Kreises Borken, 66. 3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters und Vorlage des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird entsprochen.</p>

<p>4) Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1_G_132_12_b, Schreiben vom 22.11.2012</p> <p>Mit ihrem Schreiben vom 13.11.2012 benachrichtigen Sie mich über die öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 07.03.2012 Stellung genommen. Ich habe die nunmehr zugeleiteten Unterlagen mit den Unterlagen, die im Vorfeld Gegenstand der Prüfung und meiner Stellungnahme waren, - soweit mir möglich - verglichen. Änderungen sind mir nicht aufgefallen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 07.03.2012 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter.</p> <p>Sollten – entgegen meiner Einschätzung – dennoch zwischenzeitlich bei den Abstimmungsverfahren Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Flächen oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung eingetreten sein, so bitte ich mir diese mitzuteilen. Für diesen Fall bitte ich dieses Schreiben als Zwischennachricht zu werten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Verweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1_G_132_12_b, Schreiben vom 22.11.2012 auf ihre Stellungnahme vom 07.03.2012, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen, räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder grundsätzlichen Zweckbestimmung sind nicht eingetreten.</p>

Entscheidungsalternative/n:

Das Verfahren wird nicht weiter fortgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen für die für die erforderliche Ersatzaufforstung in Höhe von ca. 5.000 €. Die Kosten für die Realisierung der Sportfläche trägt der Sportverein.

Beschlussvorschlag:

I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen

A.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

B.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB

1) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 14.03.2012, dass durch die geplante Waldumwandlung sowie den späteren Betrieb als Rasenplatz Auswirkungen auf das anstehende Grundwasser zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Grundwasserschutzes im Zusammenhang mit der Waldumwandlung und der Folgenutzung und Unterhaltung des Sportrasenplatzes werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gesprächstermins vom 26.06.2012 berücksichtigt, der Bebauungsplan entsprechend geändert und die Begründung ergänzt.

2) Der Hinweis des Kreises Borken, 66. 2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 14.03.2012, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

3) Die Stellungnahme des Kreises Borken, 66. 3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 14.03.2012, mit Anregungen die geplante Ersatzaufforstungsfläche Gemarkung Gemen-Kirchspiel, Flur 5, Flurstück 288 betreffend, wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines zwischenzeitlichen Abstimmungsgesprächs wurde die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 28.03.2012 zurückgezogen. Eine Abwägung ist somit nicht erforderlich.

4) Der Hinweis des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, AZ: 310-11-01.021 2012_024, Schreiben vom 13.03.2012, dass der Ersatz der Waldfläche für angemessen erachtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Ersatzaufforstung wird spätestens in der auf die Waldumwandlung folgende Pflanzperiode angelegt.

5) Der Hinweis des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, Schreiben vom 12.03.2012: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung der Bodendenkmäler ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).“ wird in den Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck) aufgenommen.

A.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(2) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

B.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(2) BauGB

1) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, dass die Belange des Grundwasserschutzes betroffen sind und berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen. Die Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigung vom 23.11.2012 werden berücksichtigt.

2) Der Verweis des Kreises Borken, 66. 2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, auf seine Stellungnahme vom 14.03.2012, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

3) Der Bitte des Kreises Borken, 66. 3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 11.12.2012, zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters und Vorlage des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird entsprochen.

4) Der Verweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1_G_132_12_b, Schreiben vom 22.11.2012 auf ihre Stellungnahme vom 07.03.2012, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen, räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder grundsätzlichen Zweckbestimmung sind nicht eingetreten.

II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan MA 7 (Sportplatz Marbeck), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 19.12.2012 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan MA 7(Sportplatz Marbeck) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung beschlossen.

Anlagen:

Anlage 01 - MA 7 Plan, 1 S. Anlage 02 - MA 7 Begründung, 39 S.